



# Amtliche Mitteilungen

## der Stadt Ingolstadt

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I - Mitte

Am Dienstag, 14.02.2017, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I – Mitte statt. Der Veranstaltungsort ist der Martin-Luther-Saal der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde, Schrankenstr. 7, 85049 Ingolstadt.

#### Tagesordnung:

- Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Ergebnisse/Ergänzungen zur letzten/zur früheren Sitzung(en)
  - 2.1 Radar Große Zellgasse
- Informationen, Sachstände aus der Stadtverwaltung/sonstigen Institutionen
  - 3.1 Pate Hundekotbeutelspender
  - 3.2 Fortsetzung der Außengastronomiesperrzeit
  - 3.3 Defibrillatoren in Sportstätten
  - 3.4 Neuer Ladesäulenstandort
  - 3.5 Absolutes Haltverbot in der Schwanthalerstraße
  - 3.6 Absperrpfosten Sparkassenplatz
- Bürgeranliegen (Bürgeranträge)
  - 4.1 Gehwegreinigung in der Altstadt
  - 4.2 Kurzparkzone Friedhof/Gerolfingerstraße
  - 4.3 Künnetegraben Treppensperrung
  - 4.4 Kampagne für ein Pfandleihsystem für Coffee-to-go-Becher
- Bürgerhaushalt
  - 5.1 Finanzielle Unterstützung zur Errichtung einer Fahrradreparaturstation im Altstadtbereich
- Verschiedenes
  - 6.1 verschiedenes
  - 6.2 Termin der nächsten Sitzung
- Beiträge/Information
  - 7.1 Aufstellung von Tischen und Stühlen in der Kreuzstraße
  - 7.2 Lärmbelästigung durch Lago Bar und Mia
  - 7.3 Verkaufsstände und Foodtrucks in der Fußgängerzone

#### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Alfred Grob, Borchestraße 1, 85049 Ingolstadt

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße

Am Dienstag, 14.02.2017 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße statt. Der Veranstaltungsort ist das Sportheim des TSV Unsernherrn, Kranichstraße 30, 85051 Ingolstadt.

#### Tagesordnung

- Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, sowie der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschriften über die letzten Sitzungen am 08.11. und 13.12.2016
- Ergebnisse der bisherigen Geschwindigkeitsmessungen
- Ausbau der Straße „Am Lohgraben“ zwischen Lindbergh- und Medererstraße (Ref.VI)
- Wegweisung zum Parkhaus Ost am Hauptbahnhof
- Bürgerhaushalt
  - 6.1 Antrag St.Anton – Schule (Beleuchtungsanlage)
  - 6.2 Antrag Grundschule Unsernherrn (Trampolin)
  - 6.3 Sachstand Außenanlagen bei der Halle Neun
  - 6.4 Sachstand Beleuchtung Sandrachbrücke Unsernherrn
- Bürgeranliegen
- Verschiedenes

#### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Martin Dick, Gruberweg 9, 85051 Ingolstadt

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V - Südwest

Am Dienstag, 14.02.2017, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest statt. Der Veranstaltungsort ist der Haunwöhler Sportverein, Langgasse, 85051 Ingolstadt.

#### Tagesordnung

- Genehmigung der Niederschrift vom 10.1.2017
- Rücktritt unseres BZA-Mitglieds Horst Ullmann (SPD) lt. Schreiben vom 19.1.2017
- Antwortschreiben der Stadt
  - 3.1 Fassung der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt v. 1.12.2016 gültig ab 1.1.2017
- Vorbereitung der Bürgerversammlung am 23.3.2017 in Hundszell
- Bürgerhaushalt 2017 und Antwortschreiben der Stadt zu Bürgerhaushaltsanträgen
  - 5.1 Modellvorschläge für Bank am Verbindungsweg Haunwöhr / Feldkreuz Aktz. 2017-05-004-B, Gartenamt
  - 5.2 Mail v. 13.1.2017 – Amt für Gebäudemanagement – Infokästen
  - 5.3 Defibrillatoren
  - 5.4 Zusatzbeschilderung zu Straßennamen, Aktz. 2016-05-019 Ref. IV
- Verschiedenes

Änderung der Tagesordnung bleibt vorbehalten.

#### Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Walburga Majehrke, Lechermannstr. 60, 85051 Ingolstadt

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI – Friedrichshofen-Hollerstauden

Am Dienstag, 14.02.2017 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI Friedrichshofen-Hollerstauden statt.

Der Veranstaltungsort ist die Thomaskirche, Buchenweg 4, 85049 Ingolstadt

#### Tagesordnung:

- Begrüßung der Anwesenden
- Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 29.11.2016
- Mitteilungen der Verwaltung
  - 3.1. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 P „Landesgartenschau 2020“ Stadtplanungsamt, 09.12.2016 (Az.: 2016-11-032)
  - 3.2. Wegeverbindung zwischen Fa. Spörer und der ehem. Fa. Roller Verkehrsmanagement, 17.01.2017 (Az.: 2016-11-035)
  - 3.3. Park + Ride Parkplatz LGS LGS Ingolstadt 2020 GmbH, 23.01.2017 (Az.: 2016-11-042)
  - 3.4. Bürgerhaushaltsrichtlinien ab dem 01.01.2017 (Hauptamt, 26.01.2017, Az.: öffentlich)
  - 3.5. Fragen und Antworten zu Geschwindigkeitsanzeigergeräten (Verkehrsmanagement, 27.01.2017, Az.: öffentlich)
- Anträge
  - Kennzeichnung/Plaketten realisierter Projekte durch den BZA

#### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Rainer Mühlberger, Buchenweg 7, 85049 Ingolstadt

### Bürgerversammlung Stadtbezirk SÜD

Die Stadt Ingolstadt lädt am Donnerstag 16.02.2017 um 20:00 Uhr zu einer Bürgerversammlung im Sportheim Zuchering, Seeweg 17, 85051 Ingolstadt ein.

#### Tagesordnung:

- Vorstellung des Bundesverkehrswegeplans für den Bereich Ingolstadt Süd
- Bauliche Entwicklung „Weiherfeld“
- Verkehrsplanung Weiherfeld
- Planungen Baugebiet „Donauäcker“
- Planung weiterer Baugebiete, sowie Weiterentwicklung der Infrastruktur – Kindergärten, Schulen etc.
- Parksituation Georg-Heiß-Straße
- INVG Linienführung 11 und 44
- Räum- und Streudienst – Neuer Räumplan

### Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

#### Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 15.02.2017 hin.

Zur Zahlung sind fällig:

- Grundsteuer A und B**, in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Rate.
- Gewerbesteuer**, in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungsrate.

#### Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

#### Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das laufende Jahr bis einschließlich 31.12. steuerpflichtig („Verkaufs-Jahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom nächsten Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt ändern nichts an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das **Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334**.

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können **nur schriftlich im Original, per E-Mail oder Fax** unter Verwendung des SEPA-Lastschriftmandats, abrufbar unter [www.ingolstadt.de](http://www.ingolstadt.de) Formularcenter im Bürgerportal, bei der Kämmerei, Sachgebiet Steuern, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden (e-mail: [kaemmererei@ingolstadt.de](mailto:kaemmererei@ingolstadt.de) oder FAX 0841/305-1359). **Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.**

#### Konten der Stadtkasse:

- Sparkasse Ingolstadt  
IBAN DE48 7215 0000 0009 27 BIC BYLADEM11NG
- RaiBa Ingolstadt-Pfaffenhofen-Eichstätt EG  
IBAN DE86 7216 0818 0000 7063 29 BIC GENODEF11NP
- Postbank München  
IBAN DE35 7001 0080 0019 2008 09 BIC PBNKDEFF700

### Bürgerstiftung Ingolstadt

#### Liste der Stifter und Zustifter

Entsprechend den Statuten der Bürgerstiftung Ingolstadt veröffentlicht die Stadt Ingolstadt jährlich die Liste der Gründungsstifter und Zustifter.

#### Gründungsstifter 2004

- Sparkasse Ingolstadt
- Media-Saturn-Systemzentrale GmbH
- AUDI AG
- GRUND-IDEE Wohn- und Gewerbebau GmbH
- Fritz Böhm
- Georg Schöff
- Peter Jackwerth
- Karl Gruber
- Jürgen Arnold
- Raiffeisenbank Ingolstadt e.G.
- Backhaus Hackner OHG
- Bauzentrum Mayer Neuburg GmbH & Co. KG
- EDEKA Handelsgesellschaft Südbayern mbH
- Clemens Häusler
- Eva-Christina Wittmann-Ott und Dr. Wolfgang Ott
- Inge Scherm
- Reinhard Büchl
- Sigrid und Dr. Franz-Josef Paefgen
- ESSO Deutschland GmbH
- Elin Reissmüller
- Helga Kellerhals
- Erich Kellerhals

#### Zustifter

- Prof. Dr. Carl Michael Büsing
- Dr. Ulrich Schwerbrock
- Wittmann & Hofmann AG
- Erich Rödel
- Hildegard und Hans Zeitler
- Herrnbräu GmbH & Co. KG
- Dorothea und Dr. Gerhard Hentsch
- Gerda Bauer
- Unger-Küblböck-Unternehmensgruppe
- Clemens Häusler
- Alexander Orthmann

### Haushaltssatzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2017

Entsprechend § 6 der Satzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt obliegt der Stadt Ingolstadt die Vertretung und Verwaltung der Stiftung. Nach Art.

– Nr. 06

Mittwoch, 8. 02. 2017

## INHALT

### Hauptamt

- Bezirksausschusssitzungen I, V, XI, XII
- Bürgerversammlung Stadtbezirk Süd

### Stadtkasse

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

### Bürgerstiftung Ingolstadt

Liste der Stifter und Zustifter

### Peter-Steuert-Haus

Haushaltssatzung Waisenhausstiftung 2017

### Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 216 Ingolstadt

Bekanntmachung Bundestagswahl 2017

### Stadtplanungsamt

Bekanntmachung

### Tiefbauamt

Einziehung

### Schulverwaltungsamt

Offenes Verfahren (EU)

### Hoch- u. Tiefbaureferat

Öffentliche Ausschreibung

### Sparkasse Ingolstadt

Aufgebot von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden

28 Abs. 3 Stiftungsgesetz (BayStG) gelten somit auch die Bestimmungen der Gemeindeführung und damit auch die Regelungen der Haushaltsatzung.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Waisenhausstiftung Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

- im Ergebnishaushalt mit
    - dem Gesamtbetrag der Erträge von 3.686.573,00 €
    - dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 3.666.706,00 €
    - und dem Saldo (Jahresergebnis) von 19.867,00 €
  - im Finanzhaushalt
    - aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 3.658.453,00 €
    - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 3.542.210,00 €
    - und einem Saldo von 116.243,00 €
  - aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
  - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 50.000,00 €
  - und einem Saldo von -50.000,00 €
- aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 10.700,00 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 4.367,00 €
- und einem Saldo von 6.333,00 €
- und dem Saldo des Finanzhaushalts von 72.576,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Ingolstadt, den 25.10.2016 Dr. Christian Lösel  
Waisenhausstiftung Ingolstadt Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom 06.03.2017 bis 10.03.2017 im Büro des Peter-Steuert-Hauses, Herschelstraße 20, 85057 Ingolstadt, von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

#### Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 216 Ingolstadt vom 27.01.2017

#### Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2016 (BGBl I S. 1062), in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl I S. 1255), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

17. Juli 2017, 18.00 Uhr

schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters ist das Sachgebiet Wahlen der Stadt Ingolstadt (85049 Ingolstadt, Rathausplatz 4, Zimmer 107 oder 109).

#### A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

- Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
- Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **19. Juni 2017 bis 18.00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mit-



gliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

- Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 7. Juli 2017 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten werden und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 27. Juli 2017 wie eine Wahlvorschlagsberechtigten Partei zu behandeln.

#### B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
  - am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist,
  - als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
  - seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
 Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.
- Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
  - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
  - den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
- Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
- Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
- Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
- Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftsperre gemäß Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

- Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
  - Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
  - eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
  - bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
  - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
- Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind

und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

#### C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **17. Juli 2017, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wahlbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültigen Wahlvorschlägen behoben werden (vgl. § 25 Abs. 2 BWG).

Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, beantwortet das Sachgebiet Wahlen der Stadt Ingolstadt (85049 Ingolstadt, Rathausplatz 4, Zimmer 107 oder 109). Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter [www.wahlen.bayern.de](http://www.wahlen.bayern.de) abrufbar.

Der Kreiswahlleiter  
des Wahlkreises 216 Ingolstadt

### Bekanntmachung

Der Gemeinde Wettstetten wurde im Rahmen einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Ingolstadt und der Gemeinde Wettstetten vom Oktober 1998 die Befugnis übertragen, die Bauleitplanung für eine Anbindungsstraße der Baugebiete „Feuergalgen“ der Gemeinde Wettstetten sowie „Am Fort“ der Stadt Ingolstadt an die Staatsstraße St 2335 durchzuführen. Die Gemeinde Wettstetten hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.03.2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ingolstadt zum Anschluss an die Nordumgehung Gaimersheim beschlossen (Änderungsbeschluss). Ebenso hat die Gemeinde Wettstetten mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes für die Anbindung an die Nordumgehung Gaimersheim beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Der geplante Straßenverlauf führt sowohl über Gemeindegebiet der Gemeinde Wettstetten als auch über Gemeindegebiet der Stadt Ingolstadt. Der Umgriff der Planung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die von der Planung betroffenen Grundstücke (Flurnummern) sind im Auszug der Beschlussprotokolle ersichtlich.

Die Gemeinde Wettstetten macht die vorgenannten Beschlüsse durch Anschlag an der Amtstafel in der Gemeinde Wettstetten in der Zeit vom 08.02.2017 bis 08.03.2017 ortsüblich bekannt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Ebenso macht die Stadt Ingolstadt die Beschlüsse der Gemeinde Wettstetten, die entsprechend der Zweckvereinbarung auch das Stadtgebiet betreffen, in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt ortsüblich bekannt. Die Beschlussauszüge hängen auch an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes im Technischen Rathaus, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt/I. Stock im Zeitraum vom 08.02.2017 bis 08.03.2017 zur Einsichtnahme für die Allgemeinheit öffentlich aus. Es handelt sich hierbei nicht um die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB. Mit der Erarbeitung eines Planungsentwurfes hat die Gemeinde Wettstetten das Planungsbüro BBI Ingenieure GmbH Ingolstadt beauftragt. Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, werden Ziele und Zwecke der Planung öffentlich ausgelegt und Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

### Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 17.03.2016

Tag und Ort der Sitzung:

**Donnerstag, den 17.03.2016/Sitzungssaal OG Wettstetten**  
**Vorsitzender: 1. Bürgermeister Gerd Risch**  
**Schriftführer: Kathleen Haufe, Peter Wagner**

Öffentlich

#### TOP 1.4 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ingolstadt wegen Anschluss an die Nordumgehung Gaimersheim

Sachverhalt:

Die Gemeinde plant die Anbindung an die Nordumgehung Gaimersheim entsprechend der Zweckvereinbarung mit der Stadt Ingolstadt vom 01.10.1998/28.10.1998. Hierfür muss jedoch der Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt geändert werden, da der Anschluss noch nicht enthalten ist. Aufgrund der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Wettstetten und der Stadt Ingolstadt ist das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wettstetten übertragen worden. Grundlage für diese Änderung ist der festgelegte Planungsumgriff für den Bebauungsplan 32. Die fachliche Bearbeitung erfolgt durch BBI Bauer Beratende Ingenieure, Ingolstadt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt, in der Fassung vom 22.04.1996, wie folgt geändert wird:

Teilflächen der Flurgrundstücke 1553, 1553/1, 1657, 1660, 1664, 1665, 1666, 1666/1, 1666/2, 1666/3, 1623, 1641, 1643, 1642/2, 1643/, 1670 sollen als Straßen ausgewiesen werden. Die Ausarbeitung des Planentwurfs erfolgt durch das Büro BBI Bauer Beratende Ingenieure GmbH, Ingolstadt.

Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses (Aufstellungsbeschluss) soll durch die Verwaltung veranlasst werden.

Sobald der Planentwurf vorliegt wird die frühzeitige Beteiligung des Öffentlichkeit und der Behörden erfolgen. Die Stadt Ingolstadt ist an dem Verfahren zu beteiligen.

Anwesend: 17

Mit 17 gegen 0 Stimmen für den Beschluss.

#### TOP 1.3 Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Anbindung an die Nordumgehung Gaimersheim

Sachverhalt:

Der Erste Bürgermeister Risch informierte den Gemeinderat über die geplante Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Anbindung an die Nordumgehung Gaimersheim entsprechend der Zweckvereinbarung mit der Stadt Ingolstadt vom 01.10.1998/28.10.1998.

Als erstes ist eine Bezeichnung für den Bebauungsplan Nr. 32 zu finden und anschließend der kformelle Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beschließen.

Es wird um Vorschläge zur Bezeichnung des Bebauungsplanes gebeten. Weiterhin informierte der Erste Bürgermeister den Gemeinderat über den Planungsumgriff des neuen Bebauungsplans Nr. 32. Der Planungsumgriff basiert auf der mit der Stadt Ingolstadt geschlossenen Zweckvereinbarung von 1998 in der Anlage gekennzeichneten Flächen. Es umfasst Teilflächen folgender Flurnummern:

Fl.-Nr. 1553, 1553/1, 1657, 1660, 1664, 1665, 1666, 1666/1, 1666/2, 1666/3, 1623, 1641, 1622, 1643, 1642/2, 1643/3, 1670 der Gemarkung Etting

Fl.-Nr. 1514, 1506, 1505, 1513, 1515, 1504 und 1507 der Gemarkung Wettstetten

Die fachliche Bearbeitung erfolgt durch die BBI Bauer Beratende Ingenieure, Ingolstadt. Um das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes einleiten zu können bedarf es eines förmlichen Aufstellungsbeschlusses nach § 2 1 BauGB.

Beschluss

- Der Bebauungsplan Nr. 32 erhält die Bezeichnung Anbindung Nordumgehung Gaimersheim
- Der Gemeinderat beschließt, dass gemäß der Zweckvereinbarung mit der Stadt Ingolstadt vom 01.10.1998/28.10.1998 für die Anbindungsstraße zwischen den Baugebieten Feuergalgen und der Nordumgehung Gaimersheim ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Die Flächennutzungspläne Wettstetten und Ingolstadt werden im Parallelverfahren geändert.

Das Plangebiet befindet sich südlich des bereits bestehenden Baugebietes „Am Feuergalgen II“ und umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 1514, 1506, 1505, 1513, 1515, 1504 und 1507 der Gemarkung Wettstetten sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 1553, 1553/1, 1657, 1660, 1664, 1665, 1666, 1666/1, 1666/2, 1666/3, 1623, 1641, 1622, 1643, 1642/2, 1643/3, 1670 der Gemarkung Etting (s. Lageplan).

Mit der Erarbeitung eines Planentwurfes tist die BBI Bauer Beratende Ingenieure, Ingolstadt, beauftragt worden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zu veranlassen.

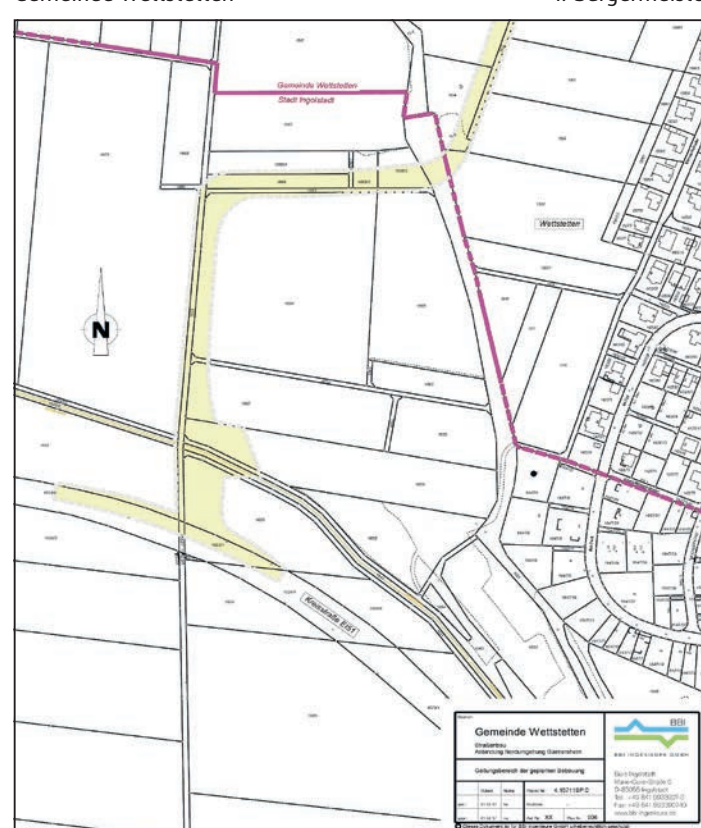
Anwesend: 17

Mit 17 gegen 0 Stimmen für den Beschluss.

Die Übereinstimmung dieses Auszugs mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Weststetten, 23. März 2016  
Gemeinde Wettstetten

Gerd Risch  
1. Bürgermeister



### Einziehung eines Teilstückes „Am Ziegelberg“

Die Stadt Ingolstadt zieht das Teilstück des beschränkt-öffentlichen Weges laut Lageplan ein, da es jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Der Vorgang kann im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.



### Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, Hoch- und Tiefbaureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de) beabsichtigt folgende Leistung nach VOL/A in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

**Sinkkastenreinigung 2017 Nr. 66-002-2017**

Einreichungstermin: **20.02.2017 um 24:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

### Offenes Verfahren (EU)

Die Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV in Offenem Verfahren zu vergeben:

**Beschaffung Lernmittelfreier Bücher 2017 Nr. 40-002-2017**

Einreichungstermin: **06.03.2017 um 23:59 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

### Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/jeweiligen Sparkassenbuches/ Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller  
Tatjana Petrenko

Urkundennummer  
3165213590